



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Rechtsdienst
lic. iur. Gabriela Huber
Planaterrastrasse 16
7001 Chur

Telefon 081 257 25 02
Fax 081 257 21 74

Gabriela.huber@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Gesundheitsamt Graubünden,
Planaterrastrasse 16, 7001 Chur

Schweizerischer Verband der Osteopathen
Herr Steffen Müller
Präsident IKOG-NOWZ
Rudolfstrasse 33
8400 Winterthur

Chur, 22. Dezember 2020

Tätigkeit der Osteopathie unter fachlicher Verantwortung

Sehr geehrter Herr Müller

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 ersuchen Sie um Mitteilung der bestehenden Vorschriften im Kanton Graubünden betreffend die Tätigkeit als Osteopath*in unter fremder Verantwortung.

Sehr gerne beantworten wir hiermit Ihre Anfrage:

Die kantonale Gesetzgebung regelt die Berufsausübung unter fachlicher Verantwortung im Art. 35 des Gesundheitsgesetzes und im Art. 4 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz. Darin wird festgehalten, dass ein Osteopath*in mit Berufsausübungsbewilligung die Fachverantwortung für jemand übernehmen kann, sofern sich diese Person in der Ausbildung zum Master of Science in Osteopathie FH oder der Anerkennung eines ausländischen Abschlusses befindet.

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG, BR 500.000)

Art. 35

Anstellung von Mitarbeitenden

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber dürfen keine Gesundheitsfachpersonen, die eine der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben, anstellen:

- a) welche die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 15 nicht erfüllen;
- b) denen die Berufsausübungsbewilligung in einem Kanton oder in einem anderen Land entzogen wurde;
- c) denen gegenüber ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde.

² Ausgenommen sind Anstellungen für die Dauer der Erlangung eines eidgenössischen oder gesamtschweizerisch anerkannten Diploms, eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder der eidgenössischen Anerkennung des ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels.

Verordnung zum Gesundheitsgesetz, VOzGesG, BR 500.010

Art. 4

Berufsausübung unter fachlicher Verantwortung

¹ Gesundheitsfachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung dürfen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, wenn die Verantwortung über ihre Tätigkeit wahrgenommen wird:

- a) bei Ärztinnen und Ärzten von einer Person, die über einen Facharztstitel in dem Fachgebiet verfügt, in dem sie die Verantwortung für die Tätigkeit für eine Ärztin oder einen Arzt übernimmt;
- a^{bis}) * bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Betrieben des Gesundheitswesens tätig sind, von einer Ärztin oder einem Arzt mit dem Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie;
- b) bei den übrigen Gesundheitsfachpersonen von einer Person des gleichen Berufs.

² Die die Verantwortung wahrnehmende Person muss zudem über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton verfügen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt Graubünden


lic. iur. Gabriela Huber
Leiterin Rechtsdienst